



Satzung

des Gesangvereins

Altochor Altomünster

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein "Altochor Altomünster" ist aus dem 1886 gegründeten „Gesangverein Frohsinn“ hervorgegangen und führt seit Mitgliederbeschluss vom 30. April 2012 den Namen „Altochor“. Der Verein präsentiert sich in voller Besetzung unter dem Namen „Altochor“ oder in kleiner, wechselnder Gruppierung unter dem Namen „Altochor-Ensemble“.

Sitz des Vereins ist Altomünster. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Diese Satzung ersetzt die Satzung des Gesangverein Frohsinn aus dem Jahr 1949.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs ohne weltanschauliche, parteiliche und konfessionelle Bindung. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben wird die musikalische Qualität sowohl der einzelnen Mitglieder wie auch des Chores insgesamt gefördert und ein Repertoire erarbeitet. Von Zeit zu Zeit präsentiert der Chor die Ergebnisse der Probenarbeit in Konzerten oder anderen musikalischen Aufführungen und unterstützt musikalisch auch kulturelle Veranstaltungen anderer Vereine.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Vereinszwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Chorsänger keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Chorleiter/-in bekommt eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Chorleiter/-in festgelegt wird.

Für Aufführungen können externe Sänger oder Musiker nur hinzugezogen werden, wenn bzgl. deren Aufwandsentschädigungen sichergestellt ist, dass diese durch mögliche Einnahmen gegen finanziert werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsarten

- **aktive Mitglieder**

Aktives Mitglied kann jede musikalisch bzw. stimmbegabte Person sein. Aktive Mitglieder erscheinen regelmäßig zu den Chorproben oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

- **fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores durch einen jährlichen Mindestbeitrag unterstützen will, ohne sich regelmäßig an den Chorproben zu beteiligen.

- **Ehrenmitglieder**

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktive Mitglieder werden mit ihrem 80. Geburtstag zum Ehrenmitglied.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Wohnsitz schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Alle erfassten personenbezogenen Daten werden entsprechend der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) ausschließlich für die Vereinszwecke gespeichert und verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die kulturellen und gesanglichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag (durch Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren) pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei den Proben und Aufführungen regelmäßig und zur festgesetzten Zeit mitzuwirken. Es wird vorausgesetzt, dass sich kein Mitwirkender ohne begründete Ursache den Chorproben entzieht, im Verhinderungsfalle zumindest sich entschuldigt.

Alle erforderlichen Informationen, Termine, aktuelle Stücke, Noten etc. werden ausschließlich auf der Internet-Seite www.altochor.de bereitgestellt oder im Ausnahmefall per eMail übermittelt. Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich sich die mit diesen Medien bereitgestellten Informationen zu beorgen.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

Ausscheiden mit sofortiger Wirkung

b) freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

c) Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger vorhergegangener Mahnung

5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder sind so festzusetzen, dass die laufenden Kosten gedeckt sind.

Die aktuellen Beiträge betragen ab 01.01.2019 bis auf weiteres
für aktive Mitglieder: € 5,00 p. Monat
für fördernde Mitglieder: € 15,00 p. Jahr als Mindestbeitrag

Fälligkeit ist jeweils zum 1.7. jeden Jahres durch SEPA-Lastschriftmandat.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

1. Mitgliederversammlung

a) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig alle 3 Jahre durch den Vorstand einberufen werden, und zwar schriftlich bzw. per E-Mail mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

b) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme eines Beschlusses über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins, die eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfordern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

c) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Soweit aktuell zutreffend

- Entgegennahme des Berichtes und der Abrechnung des Vorstandes für das abgelaufene Intervall
- Genehmigung der Abrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist möglich
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)

d) Anträge

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

e) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

2. Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Beirat, gebildet aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins
- dem für Technik und Kommunikation zuständigen Mitglied
- dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der Kassenführer
- der Schriftführer

Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

b) gesetzliche Vertretung

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt soweit die Rechtshandlungen den Verein vermögensrechtlich nicht zu Leistungen für den Einzelfall von mehr als dem 10-fachen eines Mitgliedsjahresbeitrages für aktive Mitglieder verpflichten. Andernfalls bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

c) Geschäftsführung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Wird bei einer ordnungsgemäß angesetzten Mitgliederversammlung keine Einigung auf einen neuen Vorstand erzielt, so führt der bisherige geschäftsführende Vorstand kommissarisch die notwendigen Geschäfte bis zu einer Neuwahl des nächsten satzungsgemäßen Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind, und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wichtige Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern erfolgen durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Der folgende Absatz muss jedoch inhaltlich unverändert bestehen bleiben.

Löst sich der Verein auf, so wird sämtliches Inventar und Barvermögen der Marktgemeinde Altomünster zur Aufbewahrung übergeben, bis sich später wieder hier ein ortsansässiger Gesangverein gründen sollte, der denselben Zweck verfolgt, wie der bestandene Verein unter dem Namen "Altochor" und diesen §6 in seiner Satzung inhaltlich sinngemäß beibehält. In diesem Falle geht sämtliches Inventar und Barvermögen als Eigentum an den neuen Verein über.

Annahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.12.2018

Altomünster, den 15.12.2018

Der Vorstand

Rolf Gasteiger, Hans Schmid, Michael Eggendinger